



Entlastungs-gegenstand	Entlastungssatz EUR für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 - <b>(siehe Hinweis zu Spalte 3)</b>	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in andere Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch <b>andere</b> Unternehmen		Betrag EUR Cent
			des <b>Produzierenden Gewerbes</b>	der <b>Land- und Forstwirtschaft</b>	
1	2	3	4	5	6
1	Elektrischer Strom, § 3 StromStG 1 MWh 5,13		Megawattstunden		
2					
3			<b>Gesamtsumme</b>		
4			<b>ggf. abzüglich Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG</b>		
			<b>zu entlasten</b>		

EUR in Buchstaben

# Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG

## Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres eingeht, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist (**Ausschlussfrist**). Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Antragsberechtigt sind ausschließlich **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** und **Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft** im Sinne des § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 StromStG. Das Hauptzollamt benötigt deshalb genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Verwenden Sie hierfür bitte den Vordruck 1402 „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten“. Er enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Der Vordruck steht auch im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

Der Antrag auf Steuerentlastung kann nach Wahl des Antragstellers für ein Kalendervierteljahr, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr gestellt werden. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat zulassen.

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## Angaben zur Stromentnahme

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Strom gewährt, der nachweislich in Höhe des Regelsteuersatzes von 20,50 Euro je Megawattstunde (1 MWh = 1.000 kWh) versteuert und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen worden ist. In den Antrag sind deshalb insbesondere keine Strommengen aufzunehmen, die durch das Unternehmen an andere geleistet, zu nicht betrieblichen Zwecken oder steuerfrei entnommen worden sind.

Zudem wird die Steuerentlastung für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit diese Erzeugnisse (Licht, Wärme, Kälte, Druckluft, mechanische Energie) nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Diese Voraussetzung gilt allerdings nicht für Strom zur Erzeugung von Druckluft, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

Tragen Sie bitte die Strommengen, für die eine Steuerentlastung beantragt wird, in die Spalten 3 bis 5 getrennt nach den dortigen Vorgaben ein.

### Spalte 3

Hier ist die für betriebliche Zwecke entnommene Strommenge ohne die Mengen der Spalten 4 und 5 einzutragen. Eine Steuerentlastung für Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft kann hier jedoch nur geltend gemacht werden, soweit diese Erzeugnisse durch das **eigene** Unternehmen genutzt worden sind. Strom zur Erzeugung von Druckluft kann allerdings immer hier eingetragen werden, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wurde.

### Spalte 4

Hier ist die zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft entnommene Strommenge einzutragen, soweit diese Erzeugnisse durch **andere** Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind.

### Spalte 5

Hier ist die zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft entnommene Strommenge einzutragen, soweit diese Erzeugnisse durch **andere** Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind.

## Berechnung der Entlastung

### Zeile 3

Eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt (§ 9b Abs. 2 Satz 2 StromStG). Dieser Selbstbehalt ist in Zeile 3 einzutragen. Bei Anträgen für unterjährige Entlastungsabschnitte ist der Selbstbehalt beim ersten Antrag in voller Höhe abzuziehen. Ist der Selbstbehalt für das betreffende Kalenderjahr bereits in Abzug gebracht worden, ist ein erneuter Abzug nicht mehr notwendig.

## Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) erhoben.